

Zusammengefasste Textversion:

Zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 17.09.2019

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für die Friedhöfe
des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden
in Verden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden für die Friedhöfe in Verden am 18.04.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Reihengrabstätte für Särge inkl. Abräumen:
Für 20 Jahre : | 760,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
Für 20 Jahre - je Grabstelle- : | |
| | Für Särge: 610,00 € |
| | Für Urnen: 270,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte besonderer Größe (ehemals Anlagenplatz):
Für 20 Jahre: | 2.560,00 € |
| 4. Einzelgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | |
| | Für Urnen: 1.700,00 € |
| | Für Särge: 5.920,00 € |

- | | | |
|--|------------|------------|
| 5. Partnergrabstätten in Gemeinschaftsanlagen
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | Für Urnen: | 3.400,00 € |
| 6. Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Wald der Stille“:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | Für Urnen: | 940,00 € |
| 7. Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Wald der Stille“:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | Für Urnen: | 1.990,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | | |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | | |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | | |
| 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten
(gem. §§ 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert
wird, 1/20 der Gebühren nach Nummern 2, 3, 5 und 7 zu entrichten. | | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Mit Zahlung der Gebühr zu Nr. 4, 5, 6 und 7 sind sämtliche Forderungen abgegolten, soweit diese die Grabstätte betreffen. Gebühren für die Nutzung weiterer Einrichtungen des Friedhofes (z.B. die Kapelle) werden zusätzlich festgesetzt.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 550,00 € |
| bis zum Alter von 6 Jahren jedoch: | 380,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 140,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich
Stand sicherheitsprüfung für 20 Jahre | 65,00 € |
| Im Falle der Verlängerung (je Jahr) | 3,25 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 16,30 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Anbringung einer Grabplattenabdeckung | 65,00 € |

